

Abschlussprüfungen für "Andere Bewerber"

<u>Abschluss</u>	<u>Rechts- grundlagen</u>	<u>Voraussetzungen</u>
Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule	§ 21 MSO	<p>Der erfolgreiche Hauptschulabschluss kann nachträglich durch eine Leistungsfeststellung erworben werden. Zur Leistungsfeststellung wird zugelassen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat. Der Bewerber kann sich der Leistungsfeststellung an jeder Volksschule mit einer Jahrgangsstufe 9 unterziehen. Anmeldung bis 1. März.</p> <p>Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers auf zwei der Fächer Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Arbeit-Wirtschaft-Technik. Für Bewerberinnen oder Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache. Für Bewerberinnen oder Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache.</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule ist erworben, wenn die Durchschnittsnote aus allen Fächern der Leistungsfeststellung mindestens 4,00 beträgt und in höchstens einem Fach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde.</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule ist auch nachgewiesen, wenn im Quali der Gesamtdurchschnitt mindestens 4,00 beträgt und in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal Note 5. Der Bewerber / die Bewerberin erhält auf Antrag ein Zeugnis (Gilt nur für Externe!).</p>
Qualifizierender Abschluss der Mittelschule	§ 28 MSO § 23 MSO	<p>An der besonderen Leistungsfeststellung können auch Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule sind. Soweit sie Schüler sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden. Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer bis zum 1. März an der Hauptschule stellen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Sprengelzugehörigkeit).</p> <p>Die besondere Leistungsfeststellung besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Deutsch als Zweitsprache, Muttersprache, Religionslehre, Ethik, Informatik, Buchführung, 2. zusätzlich aus einem mündlichen Teil in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache, 3. aus einem praktischen Teil in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Informatik; in den Fächern Musik und Kunst werden auch mündliche, im Fach Sport auch schriftliche Leistungen verlangt, 4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in

	§ 25 MSO	<p>der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.</p> <p>Der qualifizierende Abschluss der Mittelschule ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung eine Gesamtbewertung von mindestens 3,0 erzielt hat; dabei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.</p>
Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule	§ 33 MSO	<p>An der Abschlussprüfung können auch Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule sind. Soweit sie Schüler sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden. Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfachs bis zum 1. März an der Hauptschule stellen, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Sprengelzugehörigkeit).</p>
	§ 29 (1) MSO § 33 (3) MSO	<p>Die Abschlussprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, PCB, GSE sowie eine Projektprüfung. Die Abschlussprüfung im Fach Englisch kann auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache durch eine Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache ersetzt werden, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 9 oder 10 gestellt und genehmigt worden ist.</p>
	§ 31 MSO	<p>Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden bei Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach, Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern, Gesamtnote 6 im Fach Deutsch, oder Note 6 in der Projektprüfung. Sport zählt nicht als Abschlussfach. Notenausgleich wird gewährt bei Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach oder Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern, wenn in einem Abschlussfach die Gesamtnote 1 oder in zwei Abschlussfächern die Gesamtnote 2 oder in drei Abschlussfächern die Gesamtnote 3 erzielt wurde. Die Gesamtnote im Projekt ist als Gesamtnote in zwei Abschlussfächern zu werten.</p>
Realschulabschluss	§ 46 RSO	<p>Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Realschulabschluss oder einen anderen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayEUG nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abschlussprüfung an einer von der oder dem Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Schule, außer an einer Abendrealschule, ablegen. Antrag auf Zulassung bis 1. Februar erforderlich (Achtung: Hauptwohnsitz in Bayern seit mindestens 3 Monaten!).</p>
	§ 47 RSO	
	§ 16 (3) RSO	<p>Verpflichtende schriftliche Prüfungen über den Stoff der 10. Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Englisch sowie Mathematik I und Physik in der Wahlpflichtfächergruppe I, Mathematik II und BWL/RW in der Wahlpflichtfächergruppe II oder Mathematik II in der Wahlpflichtfächergruppe III und dem jeweiligen Wahlpflichtfach Französisch oder Kunsterziehung oder Werken oder Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen bzw. an Abendrealschulen Soziallehre.</p> <p>Bei Eintritt in die Realschule in 8,9 oder 10 und fehlendem vorherigem Unterricht in Englisch kann an die Stelle von Englisch die Ersatzfremdsprache treten (mit Genehmigung des MB).</p> <p>Verpflichtende mündliche Prüfungen über den Stoff der 10. Jahrgangsstufe in Geschichte, Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I) oder Physik bzw. Chemie (jeweils Wahlpflichtfächergruppen II und III), Religionslehre bzw. Ethik oder Biologie oder Sozialkunde;</p>
	§ 35 RSO	
	§ 48 RSO	
§ 39 RSO § 40 RSO	<p>Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden bei Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern oder bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch. Notenausgleich wird gewährt bei Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, wenn in einem Vorrückungsfach die Gesamtnote 1</p>	

		oder in zwei Vorrückungsfächern die Gesamtnote 2 oder in vier Vorrückungsfächern mindestens Gesamtnote 3 erzielt wurde. Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch sowie bei Schülerinnen und Schülern, die neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 erhalten haben.
Wirtschaftsschulabschluss <i>(Achtung, demnächst NEU!)</i>	§ 75 WSO	Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Wirtschaftsschulabschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Wirtschaftsschule zugelassen werden. Die Bewerber dürfen im Fach Englisch unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung einige Unterrichtsstunden in einer Abschlussklasse besuchen.
	§ 77 WSO	Schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle sowie Mathematik bzw. wahlweise Übungsunternehmen. Bei Eintritt in die Wirtschaftsschule in 9 oder 10 und vorher fehlendem Unterricht in Englisch kann an die Stelle von Englisch die Ersatzfremdsprache treten. Praktische Prüfung zusätzlich im Fach Übungsunternehmen.
	§ 78 WSO	Mündliche Prüfung in den Fächern Englisch (als Gruppenprüfung), Wirtschaftsgeographie, einem weiteren Pflichtfach und einem weiteren Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe. In höchstens zwei Fächern, in denen eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.
	§ 68 WSO § 69 WSO	Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden bei Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern oder Gesamtnote 6 im Fach Deutsch. Notenausgleich wird gewährt mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern durch Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern. Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.
Fachabitur/Abitur an der Beruflichen Oberschule <i>(Achtung, demnächst NEU!)</i>	§ 74 FOBOSO	Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabitur) zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachoberschule oder zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife (Abitur) zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsoberschule zugelassen werden. Anmeldung bis 1. März.
	§ 64 FOBOSO	Schriftliche bzw. praktische Prüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik, außerdem in Physik in der Ausbildungsrichtung Technik und in den technischen Ausbildungsberufen des DBFH-Bildungsgangs, in Biologie in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, in Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung und in den kaufmännischen Ausbildungsberufen des DBFH-Bildungsgangs, in Pädagogik/Psychologie in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen oder in Gestaltung in der Ausbildungsrichtung Gestaltung (Jahrgangsstufe 13). Englisch wird zusätzlich auch mündlich geprüft.
	§ 75	Zusätzlich schriftliche Prüfung in Sozialkunde für die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw. in Geschichte/Sozialkunde für die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife. Mündliche Prüfungen in drei weiteren Pflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung. Verpflichtend sind dabei Chemie oder Technologie/Informatik in der Ausbildungsrichtung Technik, Chemie sowie

	<p>FOBOSO</p> <p>§ 67 FOBOSO</p>	<p>Technologie/Informatik oder Wirtschaftslehre in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik sowie Technologie in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung, Biologie und Wirtschaftslehre in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen, Gestaltungslehre/Kunstabstrachtung oder Medien sowie Technologie/Informatik oder Chemie in der Ausbildungsrichtung Gestaltung. Die Fächer Sport, Musik oder Kunsterziehung können nicht gewählt werden.</p> <p>Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn bei den Gesamtergebnissen einmal die Note 6 (0 Punkte) oder zweimal die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erzielt wurde; das Fach Sport bleibt außer Betracht. Die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife ist außerdem nicht bestanden, wenn als Prüfungsergebnis in einem Fach die Note 6 (0 Punkte) oder in mehr als zwei Fächern die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erzielt wurde. Notenausgleich ist möglich nach § 53 FOBOSO mit Ausnahme Abs 2 Nr. 1</p>
<p>Allgemeine Hochschulreife am Gymnasium</p>	<p>§ 59 GSO</p> <p>§ 61 GSO</p> <p>§ 62 GSO</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abiturprüfung des neunjährigen Gymnasiums an den öffentlichen Gymnasien ablegen. Anmeldung bis 15. Dezember</p> <p>Acht Prüfungsfächer, darunter Deutsch, Geschichte bzw. Geschichte + Sozialkunde, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen verpflichtend. Vier Fächer werden schriftlich und auf Antrag bzw. Anordnung des Prüfungsausschusses auch mündlich geprüft (erster Prüfungsteil, drei Aufgabenfelder sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich und mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch müssen abgedeckt sein); vier weitere Fächer werden nur mündlich geprüft (zweiter Prüfungsteil).</p> <p>Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde, insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden und in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden, davon eines mit erhöhtem Anforderungsniveau. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen. Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde, insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden und in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden. Die Summe aus den Gesamtpunktzahlen der acht Prüfungsfächer ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.</p>